

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## RS UVS Salzburg 1992/08/21 19/19/2-1992

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.08.1992

## Rechtssatz

Der Einsatz eines "Schnupperlehrlings" zum Aufräumen der Werkstätte geht zweifellos über die Zielsetzung der "Schnupperlehre" hinaus, ist vielmehr als unzulässige Eingliederung des "Schnupperlehrlings" in den Arbeitsprozeß zu werten und fällt diese Tätigkeit daher unter das Beschäftigungsverbot im Sinne von §5 Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz.

## **Schlagworte**

Schnupperlehre

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$